

GLATTHAAR ARENA



Nutzungsbedingungen Glatthaar-Arena SV Seedorf

Ansprechpartner für Belegungen und Informationen:

SV Seedorf Geschäftsstelle
Telefon: 07402/9109506
Montag – Freitag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch 16:00 – 22:00 Uhr
Email: glatthaar-arena@sv-seedorf.de

GLATTHAAR-ARENA NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Mit der Reservierung der Glatthaar-Arena, spätestens jedoch mit dem Betreten der Anlage erklären Sie sich (unabhängig davon, ob Sie die Anlage als Mieter, Mitspieler, Zuschauer, Besucher oder sonstiger Dritter betreten) mit der Geltung der nachfolgenden Spielregeln einverstanden, die einen rechtswirksamen Vertrag (nachfolgend „**Spielregeln**“ genannt) zwischen Ihnen (nachfolgend „**Nutzer**“ genannt) und dem Betreiber der Anlage, Glatthaar-Arena, dem SV Seedorf, Sportplatzweg 3, 78655 Dunningen-Seedorf (nachfolgend „**Inhaber**“ genannt) begründen.

§ 1 Zutrittsrecht

- (1) Der Zutritt und/oder der Aufenthalt („nachfolgend „**Zutrittsberechtigung**“ genannt) in der Glatthaar-Arena ist Nutzern ausschließlich im Rahmen eines bestehenden Mietvertrages für die in der Reservierungsbestätigung ausgewiesene Mietzeit zum Zweck der Sportausübung gestattet.
- (2) Die Zutrittsberechtigung erstreckt sich auf den Mieter der Sportanlage, einschließlich der Anzahl an Mitspielern, die in der Reservierungsbestätigung ausgewiesen sind (nachfolgend „**berechtigte Mitspieler**“ genannt).
- (3) Auf Nachfrage des Inhabers, dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ist der Mieter und/oder die berechtigten Mitspieler jederzeit verpflichtet, ihre Zutrittsberechtigung durch Vorlage der Reservierungsbestätigung nachzuweisen.
- (4) Der Zutritt und der Aufenthalt in der Glatthaar-Arena außerhalb der Mietzeit und/oder zu anderen Zwecken als der Sportausübung sind nicht gestattet. Insbesondere ist der Zutritt und Aufenthalt in der Glatthaar-Arena nicht gestattet, soweit er nachfolgenden Zwecken dient:
 - Tanz- und/oder Musikveranstaltungen außer Gardetanz;
 - Versammlungen jeder Art, soweit sie nicht der Sportausübung selbst dienen;
 - der Übernachtung.

Ausnahmen und weitere Veranstaltungen sind nur nach vorheriger Freigabe des Betreibers möglich.

- (4) Minderjährigen ist der Zutritt zur Glatthaar-Arena nur in Anwesenheit mindestens einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Betreiber.
- (5) Während der Öffnungszeiten der Glatthaar-Arena kann die dortige öffentliche Toilette mitgenutzt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten der Glatthaar-Arena steht keine Toilette zur Verfügung.

§ 2 Eigenverantwortliche Sicherungspflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat sich vor der Nutzung der in der Glatthaar-Arena enthaltenen Sportgeräte von deren betriebsbereiten und ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Soweit an einem Sportgerät sicherheitsrelevante Mängel festgestellt werden oder Zweifel in Bezug auf dessen Einsatzbereitschaft bestehen, darf das Sportgerät nicht verwendet werden. Im Falle von festgestellten Mängeln und Schäden ist der Inhaber unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Um Unfälle zu vermeiden hat der Nutzer vor Aufnahme der Sporttätigkeit sich zu vergewissern, dass das Sportfeld und sämtliche Laufwege, einschließlich eines angemessenen Sicherheitsabstands, jederzeit frei von Sportgeräten, Materialien und sonstigen Gegenständen sind, die für die konkrete Art der Sportausübung nicht zwingend benötigt werden. So sind insbesondere mitgebrachte Taschen, Kleidungsstücke und Trinkflaschen an einer Wandseite zu sammeln und dürfen nicht in das Sportfeld hineinragen.
- (3) Vor Aufnahme der Nutzung der Glatthaar-Arena hat der Nutzer den Hallenboden auf seine Rutschfestigkeit hin in Augenschein zu nehmen und vorsichtig zu überprüfen. Er wird hierzu den Hallenboden insbesondere auf etwaige feuchte oder nasse Stellen hin überprüfen und diese vor Aufnahme der Sporttätigkeit beseitigen.
- (4) Sämtliche Sportgeräte dürfen nur gemäß ihrem vorgesehenen Bestimmungszweck verwendet werden.
- (5) Bewegliche Geräte sind vor ihrer Verwendung immer auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen und nach der Benutzung wieder an ihren vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich die Glatthaar-Arena und deren Anlagen und Einrichtungsgegenstände jederzeit schonend und pfleglich zu behandeln. Er wird die McArena insbesondere nur mit kunstrasengeeigneten und sauberen Sportschuhen betreten. Die Sohlen der Sportschuhe dürfen dabei nicht auf den Hallenboden abfärben. (Schraub-)Stollenschuhe, Spikes o.Ä. sind nicht gestattet.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich auf Sauberkeit und Ordnung. Müll ist in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen. Die Glatthaar-Arena ist nach deren Benutzung im gleichen vorgefundenen Zustand zu verlassen.
- (3) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol ist in der Glatthaar-Arena und deren Anlagen jederzeit untersagt.
- (4) Die Verwendung und das Aufbringen von Haftmitteln und Harz, unabhängig ob an Händen, Bällen, Schuhen oder dem Hallenboden, ist untersagt.

- (5) Beschädigungen oder Verluste in der Glatthaar-Arena, deren Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind dem Inhaber unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- (6) Im Übrigen ist den Anweisungen des Betreibers, dessen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen stets Folge zu leisten.

§ 4 Verbotene Gegenstände

- (1) Der Nutzer wird in die Glatthaar-Arena nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, die er unmittelbar oder mittelbar für die Sportausübung benötigt.
- (2) Insbesondere und unberührt von **Abs. 1** ist dem Nutzer die Mitnahme nachfolgender Gegenstände verboten:
 - Behälter und Gefäße aus Glas, insbesondere Glasflaschen
 - Alkohol;
 - Tabakwaren und Betäubungsmittel nach dem BtMG;
 - Tiere jeder Art;
 - Grill und Grillzubehör

Musik kann über die eingebaute Musikanlage der Glatthaar-Arena abgespielt werden.

§ 5 Werbung

- (1) Das Anbringen und/oder Aufstellen von Werbung und sonstigen Informationsmaterial in, an und/oder auf der Glatthaar-Arena, deren Anlagen und Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
- (2) Soweit für einzelne Sportveranstaltungen das Aufstellen eigener Werbemaßnahmen beabsichtigt ist, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Inhabers.

§ 6 Vertragsstrafe

- (1) Hält der Nutzer sich ohne bestehende Zutrittsberechtigung in der Glatthaar-Arena auf, so ist der Inhaber jederzeit berechtigt gegenüber dem Nutzer eine Vertragsstrafe i.H.v. EUR 50,00 für jede angefangenen 30 Minuten fällig zu stellen, zu denen sich der Nutzer unberechtigt in der Glatthaar-Arena aufhält.
- (2) Der Vertragsstrafen-Anspruch besteht nicht, soweit der unberechtigte Aufenthalt in der Glatthaar-Arena nicht von dem Nutzer zu verschulden ist.
- (3) Ist die Zutrittsberechtigung eines Nutzers auf Grund der Überschreitung des Mietzeitraums aus einem unmittelbar zuvor bestandenen Mietvertrag entfallen, gelten an Stelle des **Abs. 1** die Regelungen des jeweiligen Mietvertrages.

§ 7 Haftung

- (1) Der Inhaber haftet in Bezug auf sämtliche durch ihn, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Davon unberührt bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, nachfolgend „**Kardinalpflicht**“ genannt).
- (2) Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Inhabers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die Einschränkung der Haftung findet keine Anwendung, soweit der Inhaber eine Garantie übernommen hat oder schadensersatzbegründende Umstände arglistig verschwiegen hat. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt.

§ 8 Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die den wirtschaftlichen und ideellen Bestimmungen so weit wie möglich entspricht.
- (2) Durch das zeitweise Dulden vom Vertrag abweichenden Verhaltens werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet.
- (3) Diese Nutzungsbedingungen treten am 01.07.2026 in Kraft.